

Satzung der KLJB Holstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung Holstein" (Kurzfassung: "KLJB Holstein"),
- 1.2 Der Sitz der KLJB Holstein ist in Plön.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundlagen und Ziele der KLJB Holstein

- 2.1 Die KLJB Holstein fühlt sich den nachfolgenden allgemeinen Leitsätzen der Katholischen Landjugendbewegung verbunden:
- a. Der / die Jugendliche in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

b. Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

c. Die KLJB in der Kirche

Die KLJB Holstein versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der Pfarrei St. Vicelin Eutin und seinen kirchlichen Gemeinden auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

d. Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

2.2 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der kirchlichen

Jugendverbandsarbeit, Kindern, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend in Holstein durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Gesellschaftspolitik.

- 2.3. Die KLJB Holstein gibt sich den Auftrag
- a. dem jungen Menschen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
- b. ihn befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
- c. ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
- d. und ihm ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen und



e. die Vertretung der Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit bzw. die Einflussnahme auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialkaritativen Bereich sowie im Straßenbau, Wohnungsbau, der öffentlichen Wasserversorgung, der Schwimmbäder und allgemeinen Krankenkassen und sonstiger Einrichtungen zur Förderung des Gemeinwohls.

§ 3 Symbol und Patron der KLJB

- 3.1 Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug"
- 3.2 Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe. Sein Gedenktag ist der 25.September.
- 3.3 Das Lied der KLJB Deutschland ist das Botschafterlied.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied in der KLJB Holstein können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejahen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.2 Die Aufnahme in die KLJB ist altersunabhängig. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haben die Personensorgeberechtigen die Mitgliedschaft zu beantragen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (siehe aktuelles KLJB Holstein Formular). Der Mitgliedsantrag muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder die Mitgliedsbeiträge zwei Jahre in Folge nicht zahlt.

§ 5 Organe der KLJB Holstein

- 5.1 Die Organe der KLJB Holstein sind:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des



Verbandes. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Nachweis und Verwendung des Vereinsvermögens
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl zweier Kassenprüfer für ein Jahr
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes
- 6.3 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der KLJB Holstein, dem/der zuständigen Referenten/Referentin der Jugendpastoral (beratend) und des Präses zusammen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem 14 Lebensjahr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht auch über das vollendete 30. Lebensjahr hinaus.
- 6.4 Von den Versammlungen wird ein Protokoll erstellt.

§ 7 Der Vorstand

Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands sollen aus Gründen der Geschlechterparität nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts und es dürfen nicht mehr als fünf Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Der*die geistliche Verbandsleiter*in wird hierbei berücksichtigt.

Er besteht aus

- a) vier Vorsitzenden (mind. 18 Jahre)
- b) zwei Beisitzenden (mind. 16 Jahre)
- c) dem Präses oder einer geistlichen Begleitung
- d) dem/der zuständigen Referenten / Referentin der Jugendpastoral. (beratend)

Die vorgenannten Positionen zu a), b) und c) sind gleichberechtigt, die Aufgaben werden in einer konstituierenden Sitzung nach der Mitgliederversammlung eigenständig aufgeteilt.

7.2 Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Verbandes und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Ihnen obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen und die Finanzverantwortung.

Der/die zuständige Referent*in hat als hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der Pfarrei die Kontovollmacht und erledigt das finanzielle Tagesgeschäft, arbeitet den Vorsitzenden zu und zusammen sorgen sie für eine ordnungsgemäße Führung der Kasse.

Vorstandsmitglied kann jedes KLJB Mitglied werden, das das passive Wahlrecht hat und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum Beisitzer*in ist wählbar, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.



7.2.1 Sitzungen des Vorstandes werden öffentlich abgehalten, bei Interesse kann jedes Mitglied über Ort und Zeit der nächsten Sitzung informiert werden.

Der Vorstand kann Gäste und Berater*innen einladen. Die Öffentlichkeit kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

- 7.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) die KLJB Holstein zu führen und zu leiten,
- b) die Arbeit in der KLJB Holstein zu organisieren, zu fördern und mit den anderen örtlichen Vereinigungen zu koordinieren,
- c) in enger Zusammenarbeit mit Pfarr- und Diözesanebene die Ziele der KLJB verwirklichen helfen,
- d) dafür Sorge zu tragen, dass Neuaufnahmen organisiert und durchgeführt werden,
- e) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
- f) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.
- 7.4 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Belange der KLJB Holstein bei überregionalen Verbandsvertretungen wahrzunehmen und gegenüber anderen Organisationen und Institutionen zu vertreten. Er kann auch Vertretungen entsenden.
- 7.5 Der Vorstand muss in der Lage sein, die Kasse ordnungsgemäß zu führen. Jährlich hat er auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitgliedermeldung.
- 7.6 Der Präses bzw. der/die Geistliche/r Begleiter*in ist der/die geistliche Berater*in des Verbandes. Sie/er steht den Mitgliedern und dem Vorstand in religiösen und weltlichen Fragen zur Seite und beteiligt sich, soweit es ihr/ihm möglich ist, am Verbandsleben.
- 7.7 Alle vakanten Vorstandspositionen werden in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sollte eine Position vorzeitig vakant werden, wird diese bei der folgenden Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 8 Satzungsänderung

8.1 Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- 8.2 Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstands der KLJB.
- 8.3 Änderungen der Satzung müssen dem Vorstand des BDKJ Hamburg mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung der KLJB Holstein

- 9.1 Zur Auflösung der KLJB Holstein bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 auf einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.2 Bei Auflösung der KLJB Holstein fällt das bisherige Vermögen der KLJB Holstein an den KLJB Bundesverband. Diese verwaltet es treuhänderisch für einen Zeitraum von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist verbleibt das Vermögen bei der KLJB. Entschließt sich eine Ortsgruppe nach Ablauf der Frist von 10 Jahren wieder mit der KLJB-Arbeit zu beginnen, so leistet der Bundesverband der KLJB angemessene Starthilfe.

§ 10 Schlussbestimmung KLJB

10.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KLJB Holstein am 05.09.2020 in Plön beschlossen und tritt mit Genehmigung in Kraft.

Plön, 05.09.2020 Plön, 05.09.2020

Ort, Datum Ort, Datum

Kim Dwuzet Benedikt Lürbke Vorstandsvorsitzende Vorstandsvorsitzender

Die von der KLJB Holstein beschlossene Satzung wurde vom BDKJ-Diözesanvorstand Hamburg und der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. genehmigt.

Ort, Datum KLJB Bundesverband